

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 28.01.2023 / Ausgabe 2 / Jahrgang 7

Inhaltsverzeichnis

8. Satzung zur Änderung - Rettungsdienstgebührensatzung

Seite 2 - 3

Impressum

Seite 4



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 2. Dezember 2022

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 2. Dezember 2022 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 608,00 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 339,50 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW) | 149,80 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 4,10 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Plauen, 5. Dezember 2022


Michaelis
Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen